

Allgemeine Rundverfügung Nr. 172

Ausübung von Nebentätigkeiten
6. Fassung

Gültig ab: 15.03.2019
Aktenzeichen: 12.30-041-22-10

Inhaltlich zuständig:
Frau Daria Lörke
Tel 0221 809-7455
daria.loerke@lvr.de

Inhaltsverzeichnis

1	Nebentätigkeiten im Allgemeinen	4
1.1	Beamtenrechtliche sowie tarifvertragliche Grundlagen	4
1.2	Zuständigkeit	4
1.3	Verbot der Nebentätigkeitsausübung während der Arbeitszeit	4
1.4	Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und/oder Material	5
1.5	Vorstandstätigkeit in der Sterbekasse des LVR	5
1.6	Versetzung/Umsetzung	6
1.7	Regelungen für die Elternzeit	6
2	Regelungen für Beamtinnen/Beamte	6
2.1	Arten von Nebentätigkeiten	6
2.1.1	Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten	7
2.1.2	Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten	7
2.1.3	Anzeigepflichtige Nebentätigkeiten	8
2.2	Umfang der Nebentätigkeiten	8
2.3	Verfahren	9
2.3.1	Antrag/Genehmigung	9
2.3.2	Bewilligungszeitraum	9
2.4	Nebeneinnahmen	10
2.4.1	Jährlich Einnahmemeldung	10
2.4.2	Abführungspflicht	10
2.5	Nebentätigkeit in Verbindung mit einer Freistellung/Teilzeitbeschäftigung	11
3	Regelungen für den Tarifbereich	12
3.1	Arten von Nebentätigkeiten	12
3.2	Umfang der Nebentätigkeiten	12
3.3	Verfahren	12
3.4	Nebeneinnahmen	13
3.5	Nebentätigkeit in Verbindung mit einer Teilzeitbeschäftigung/Freistellung	13
4	Lehr-/Unterrichtsveranstaltungen im Rahmen der Aus-/Fortbildung	14
4.1	Allgemeines	14
4.2	Vergütung	14
4.2.1	Veranstaltungen innerhalb der Arbeitszeit (ohne LVR-InfoKom)	15
4.2.2	Veranstaltungen außerhalb der Arbeitszeit (ohne LVR-InfoKom)	15
4.2.3	Veranstaltungen durch LVR-InfoKom	16
4.3	Versteuerung	17
5	Spezielle Regelungen für den Bereich der LVR-Kliniken	17
5.1	Abteilungsärztinnen/Abteilungsärzte in der Krankenversorgung	17
5.2	Betreiben von Praxen	18
5.3	Erstellung ärztlicher oder psychologischer Gutachten, Abgabe gutachterlicher Stellungnahmen/ärztlicher Zeugnisse	18
5.3.1	Genehmigungserfordernis/Anzeigepflicht	18

5.3.2	Gutachtertätigkeit im Rahmen der fachärztlichen Weiterbildung	19
5.3.3	Zeitliche Begrenzung	19
5.3.4	Verbot der Nebentätigkeitsausübung während der Arbeitszeit	20
5.4	Ambulanter Krankenpflagedienst	20
5.5	Schreibdienst der LVR-Kliniken	20
5.6	Nutzungsentgelte	21
5.6.1	Ärztliche Nebentätigkeiten	21
5.6.2	Erstellung ärztlicher oder psychologischer Gutachten	22
5.6.3	Festsetzung des Nutzungsentgeltes	22
5.7	Nachgeordnete Ärztinnen/Ärzte.	23
5.8	Finanzielle Beteiligung nachgeordneter Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter	24
5.9	Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Einnahmen aus Nebentätigkeiten (Vergütung von Gutachten)	25
6	Schlussverfügung.	26

1 Nebentätigkeiten im Allgemeinen

1.1 Beamtenrechtliche sowie tarifvertragliche Grundlagen

Für Beamtinnen/Beamte im Land Nordrhein-Westfalen sind die §§ 48 bis 58 des Gesetzes über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG NRW), die dazugehörenden Verwaltungsvorschriften (VV) und Erlasse sowie die Bestimmungen der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (NtV) maßgebend für die Ausübung von Nebentätigkeiten.

Für die Beschäftigten finden die Regelungen des § 3 Abs. 3 des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst Anwendung. Für die Ärztinnen/Ärzte gilt der wortgleiche § 3 Abs. 3 des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände.

1.2 Zuständigkeit

Zuständig für
Fachbereich 12:

- Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der LVR-Dezernate 0-9 und der Rheinischen Versorgungskassen (RVK – 04)
- Betriebsleitungen/Klinikvorstände der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen
- Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von LVR-InfoKom und der LVR-Jugendhilfe Rheinland

Betriebsleitungen/Klinikvorstände:

- Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen (ohne LVR-InfoKom und LVR-Jugendhilfe Rheinland)

1.3 Verbot der Nebentätigkeitsausübung während der Arbeitszeit

Eine Nebentätigkeit darf nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot der Nebentätigkeitsausübung während der Arbeitszeit zugelassen werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Hinsichtlich der Nebentätigkeit in Form von Lehr- bzw. Unterrichtsveranstaltungen verweise ich auf Ziff. 4 dieser Verfügung.

1.4 Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und/oder Material

Ist bei der Ausübung der Nebentätigkeit die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und/oder Material des LVR beabsichtigt, bedarf es hierzu der vorherigen Antragstellung mittels Vordruck Nr.: 121514 und der Genehmigung.

Unter dem Begriff „Einrichtungen“ sind die sächlichen Mittel wie z. B. die Diensträume sowie deren Ausstattung mit Apparaten, Instrumenten, der Bürotechnik u.ä. zu verstehen. Zum „Material“ gehören alle verbrauchbaren Sachen und die Energie, z. B. Heizung und Elektrizität.

Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und/oder Material ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Die Entrichtung des Nutzungsentgeltes für die vorgenannte Inanspruchnahme entfällt, wenn eine unentgeltliche Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst ausgeübt wird.

Das Nutzungsentgelt wird pauschaliert als Vomhundertsatz der für die Nebentätigkeit bezogenen Vergütung bemessen (§ 18 Abs. 1 NtV). Es wird für die einzelnen Leistungsgruppen wie folgt festgesetzt:

- 10 v. H. für die Inanspruchnahme von Personal,
- 5 v. H. für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und
- 5 v. H. für die Inanspruchnahme von Material.

Bei Beendigung der Inanspruchnahme, spätestens jedoch bis zum 01.03. des jeweiligen Folgejahres, sind die zur Festsetzung des Nutzungsentgeltes erforderlichen Angaben zu machen. Neben der für die Nebentätigkeit bezogenen Bruttovergütung sind auch Angaben über Art und Umfang der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und/oder Material zu leisten.

Nach Eingang dieser Angaben ergeht ein Festsetzungsbescheid über das zu entrichtende Nutzungsentgelt, dessen Zahlung innerhalb eines Monats nach Festsetzung fällig ist.

1.5 Vorstandstätigkeit in der Sterbekasse des LVR

Vorstandstätigkeiten in der Sterbekasse des LVR sind weder genehmigungs- noch anzeigepflichtig. Eventuell bezogene Einnahmen aus dieser Tätigkeit unterliegen keiner Abführungspflicht nach dem Nebentätigkeitsrecht, da die Einrichtung der Sterbekasse nicht zum öffentlichen Dienst oder einer diesem gleichgestellten Einrichtung zählt.

1.6 Versetzung/Umsetzung

Bei jeder Versetzung/Umsetzung, die einen Wechsel der zuständigen Geschäfts-, Betriebs- oder Klinikleitung zur Folge hat, ist die nach dem Wechsel zuständige Stelle sowie die/der Vorgesetzte der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters eigenständig über sämtliche bestehenden Nebentätigkeiten zu informieren. Etwaige Bedenken gegen eine bestehende Nebentätigkeit haben die/der Vorgesetzte und die Geschäfts-, Betriebs- oder Klinikleitung der nach Ziff. 1.2 zuständigen Stelle sowie der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Werden keine Bedenken geäußert, bleiben die vorliegenden Genehmigungen und Anzeigen bestehen.

1.7 Regelungen für die Elternzeit

Während einer Elternzeit dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Elternzeit nicht zuwiderlaufen (vgl.: § 50 LBG NRW).

Eine Teilzeitbeschäftigung (im Beamtenverhältnis) bzw. eine Teilzeitarbeit (aufgrund eines Arbeitsvertrages, auch bei einem anderen Arbeitgeber) darf eine wöchentliche Arbeitszeit von 30 Stunden nicht übersteigen und bedarf für Beamtinnen/Beamte gemäß § 10 Abs. 2 Freistellungs- und Urlaubsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (FrUrLV NRW) der Genehmigung und für die Beschäftigten gemäß § 15 Abs. 4 BEEG der Zustimmung. Es handelt sich hierbei nicht um eine Nebentätigkeit im Sinne dieser Verfügung.

Die Zuständigkeit für die Bewilligung einer solchen Teilzeitbeschäftigung/-arbeit während einer Elternzeit liegt bei der jeweiligen Personalsachbearbeitung.

Eine Ablehnung ist nur aus zwingenden (Tätigkeiten beim LVR) bzw. dringenden (Tätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber) dienstlichen Gründen innerhalb von 4 Wochen möglich.

2 Regelungen für Beamtinnen/Beamte

2.1 Arten von Nebentätigkeiten

Bei Beamtinnen/Beamten können grundsätzlich drei verschiedene Arten von Nebentätigkeiten unterschieden werden. Diese sind im Folgenden dargestellt und voneinander abgegrenzt.

2.1.1 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

Die Beamtin/der Beamte bedarf, soweit sie/er nicht nach § 48 LBG NRW zur Übernahme verpflichtet ist, der vorherigen Genehmigung

- zur Übernahme eines Nebenamtes,
- zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, zu einer gewerblichen Tätigkeit, zur Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder zur Ausübung eines freien Berufes,
- zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, soweit diese einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen sowie zur Übernahme einer Treuhänderschaft und
- bei einer fortdauernden schriftstellerischen Tätigkeit gegen Vergütung.

Die Ausübung einer Nebentätigkeit bei Firmen oder Unternehmen, die mit dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) in geschäftlichem Kontakt stehen, ist unzulässig.

2.1.2 Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

Einige Nebentätigkeiten sind nicht genehmigungspflichtig (vgl. § 51 Abs. 1 LBG NRW). Hierunter fallen:

- die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Beamtin/des Beamten unterliegenden Vermögens,
- eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
- die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbstständige Gutachtertätigkeit von Lehrenden an öffentlichen Hochschulen, die als solche verbeamtet sind, und Beamtinnen/Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten außerhalb der öffentlichen Hochschulen,
- die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in
 - a) Gewerkschaften und Berufsverbänden oder
 - b) Organen von Selbsthilfeeinrichtungen und
- die unentgeltliche Tätigkeit in Organen von Genossenschaften.

Schriftstellerische Tätigkeit als Nebentätigkeit setzt voraus, dass in selbstständiger Gestaltung eigene Gedanken zum Ausdruck gebracht werden. Die Honorarzahlung steht der Genehmigungsfreiheit nicht entgegen, sie bewirkt jedoch die Anzeigepflicht.

Die gewerbs- oder geschäftsmäßige Verwertung von schriftstellerischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten hat eine Genehmigungspflicht zur Folge (vgl. § 9 Abs. 1 NtV), sofern die Gewinnerzielung im Vordergrund steht.

Genehmigungsfrei ist auch eine einmalige oder gelegentliche Vortrags- oder Moderationstätigkeit in Verbindung mit einer Honorarzahlung, z.B. anlässlich einer Ausstellung.

Demgegenüber sind Vorträge in regelmäßig wiederkehrenden Zeitabschnitten, die der Hörerin/dem Hörer einen Überblick oder die Kenntnis über ein bestimmtes Stoffgebiet (z.B. zur Vorbereitung auf eine Prüfung) verschaffen sollen, ebenso genehmigungspflichtig wie eine Lehr- oder Unterrichtstätigkeit. Zu genehmigungspflichtigen Lehr- oder Unterrichtstätigkeiten zählen z.B. auch Vorlesungen an Hoch-, Fachhoch-, Volkshochschulen, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien und Studieninstituten, sofern es sich nicht um eine Einzelvorlesung handelt.

2.1.3 Anzeigepflichtige Nebentätigkeiten

Schriftstellerische, wissenschaftliche und künstlerische Tätigkeiten sowie Vortragstätigkeiten oder Tätigkeiten in Organen von Selbsthilfeeinrichtungen zählen zwar zu den nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten, unterliegen jedoch der vorherigen schriftlichen Anzeigepflicht, wenn sie gegen Vergütung ausgeübt werden.

Die Anzeige einer schriftstellerischen Nebentätigkeit als „Herausgabe von wissenschaftlichen Publikationen“ ist unzureichend. Eine konkrete Benennung der Publikationen ist zur Unterscheidung zwischen Hauptamt und Nebentätigkeit zwingend erforderlich.

Die Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung gilt nicht als Nebentätigkeit. Ihre Übernahme ist der dienstvorgesetzten Stelle vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen (§ 49 Abs. 1 Satz 2 LBG NRW).

2.2 Umfang der Nebentätigkeiten

Die Ausübung einer Nebentätigkeit ist zeitlich begrenzt. Die zeitliche Beanspruchung darf für eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Regel ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreiten. Diese zeitliche Vorgabe gilt sowohl für die genehmigungspflichtigen als auch für die nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten.

Bezüglich der Nebentätigkeitsausübung während der Elternzeit, bei Freistellungen vom Dienst oder bei Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen verweise ich auf die Ziff. 1.7 und 2.5.

2.3 Verfahren

Die Ausübung einer genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit ohne Genehmigung oder das pflichtwidrige Unterlassen der Anzeige einer Nebentätigkeit ist ein Dienstvergehen, das disziplinarische Konsequenzen haben kann.

2.3.1 Antrag/Genehmigung

Die Beantragung einer Genehmigung oder die Anzeige einer Nebentätigkeit ist vor Ausübung auf dem Dienstweg vorzunehmen. Dies hat schriftlich und unter Verwendung des Vordruckes Nr.: 120991 zu erfolgen. Im Interesse einer reibungslosen Bearbeitung ist der Antrag oder die Anzeige rechtzeitig, d.h. einen Monat vor dem ersten beabsichtigten Ausübungstermin, der zuständigen Stelle zuzuleiten.

In dem oben genannten Vordruck sind folgende Angaben zu machen:

- Art und Dauer der Nebentätigkeit,
- Anzahl der Wochenstunden,
- Auftraggeber und
- Höhe der zu erwartenden Vergütung.

Beizufügen sind Nachweise über die Nebentätigkeit, sofern sie vorhanden sind. Leerformeln wie „zurzeit nicht bekannt“ reichen nicht aus. Sind konkrete Nachweise zum Zeitpunkt des Antrags noch nicht möglich, müssen ungefähre Angaben gemacht werden. Spätere Änderungen sind der zuständigen Stelle unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Bestehende vertragliche Bindungen o. ä. in Bezug auf die beabsichtigte Nebentätigkeit sind in Kopie beizufügen.

2.3.2 Bewilligungszeitraum

Die Genehmigung einer Nebentätigkeit wird in der Regel für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Bewilligung für maximal fünf Jahre ausgesprochen werden. Rechtzeitig (d. h. mindestens einen Monat) vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist ein neuer Genehmigungsantrag zu stellen, wenn die Nebentätigkeit weiter fortgeführt werden soll. Erfolgt keine Weiterbewilligung darf die entsprechende Nebentätigkeit nicht weiter ausgeübt werden.

Anzeigepflichtige Nebentätigkeiten sind grundsätzlich unbegrenzt. Ihre Beendigung muss der zuständigen Stelle jedoch unverzüglich nach Kenntnis schriftlich mitgeteilt werden.

2.4 Nebeneinnahmen

2.4.1 Jährlich Einnahmemeldung

Am Ende eines jeden Jahres sind die Einnahmen der innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten unter Verwendung des Vordruckes Nr.: 121512 zu melden, soweit die Einnahmen insgesamt den Bruttojahresbetrag von 1.200,- Euro übersteigen. Eine Fehlanzeige ist erforderlich. Die Meldung ist bis zum 01.03. eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr bei der für die Genehmigung der Nebentätigkeit zuständigen Stelle einzureichen.

Unter dem Begriff „Einnahmen“ versteht man jede Art der Vergütung und somit jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen.

2.4.2 Abführungspflicht

Erhalten Beamtinnen/Beamte Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst, so haben sie die Vergütungen an den LVR abzuführen, wenn diese in einem Kalenderjahr insgesamt die Höchstgrenze von 10 022,11 Euro überschreiten. Die abzuführenden Beträge werden nach § 13 Abs. 4 NtV drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres fällig, in den Fällen des § 19 Abs. 2 Satz 1 NtV jedoch frühestens einen Monat nach der Festsetzung.

Hierzu bestehen verschiedene Ausnahmeregelungen. So unterliegt z. B. eine Vergütung für die Aus- und Fortbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, sowie die Prüfungstätigkeiten bei einer Staatsprüfung nicht der vorgenannten Abführungspflicht.

Übt eine Beamtin/ein Beamter eine Tätigkeit aus, die zu ihrer/seiner dienstlichen Aufgabe im Hauptamt gehört und für die sie/er gesondert vergütet wird, ist die erzielte Vergütung im vollen Umfang an den LVR abzuführen (vgl.: § 12 Abs. 3 b NtV). Es ist unerheblich, ob eine solche Tätigkeit irrtümlich oder vorsätzlich wie eine Nebentätigkeit gegen Vergütung ausgeübt wurde.

Die Honorare der Abteilungsärztinnen/Abteilungsärzte der LVR-Kliniken aus einer persönlichen Beratung oder Behandlung von Patientinnen/Patienten, unterliegen nicht der vorgenannten Abführungspflicht. Die Ausnahme von dieser Abführungspflicht entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung der Zahlung eines Nutzungsentgeltes nach den Regelungen der Ziff. 5.6.

2.5 Nebentätigkeit in Verbindung mit einer Freistellung/Teilzeitbeschäftigung

Für die Ausübung einer Nebentätigkeit in Verbindung mit einer Freistellung bestehen folgende Möglichkeiten:

ldf. Nr.	Art der Freistellung	Zulässigkeit der Nebentätigkeit
1	Teilzeitbeschäftigung: <ul style="list-style-type: none"> • „voraussetzungslose Teilzeit“ (§ 63 LBG NRW) • „Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen“ (§ 64 LBG NRW) • Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell (§ 65 LBG NRW) • Altersteilzeit (§ 66 LBG NRW) 	Nebentätigkeiten dürfen dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen. Sie können im gleichen Umfang wie bei Vollbeschäftigung ausgeübt werden, d.h. ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.
2	Urlaub: <ul style="list-style-type: none"> • „Urlaub aus familiären Gründen“ (§ 64 LBG NRW) • Sonstiger Urlaub gemäß FrUrlV NRW 	Nebentätigkeiten dürfen dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen. Sie können im gleichen Umfang wie bei Vollbeschäftigung ausgeübt werden, d.h. ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.
3	„Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen“ (§ 70 LBG NRW)	Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten gegen Vergütung dürfen nicht ausgeübt werden. Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten gegen Vergütung (§ 51 LBG) können im gleichen Umfang wie bei Vollbeschäftigung ausgeübt werden, d.h. ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

3 Regelungen für den Tarifbereich

Im Folgenden werden die speziellen Regelungen für Beschäftigte dargestellt.

3.1 Arten von Nebentätigkeiten

Sämtliche Nebentätigkeiten, die gegen Entgelt ausgeübt werden, sind für Beschäftigte grundsätzlich anzeigepflichtig.

Bei den folgenden Tätigkeiten entfällt die Anzeigepflicht analog den Regelungen für die Beamtinnen/Beamten ausnahmsweise:

- die Verwaltung eigenen oder Nutznießung der/des Beschäftigten unterliegenden Vermögens
- die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen der Beschäftigten in Gewerkschaften und Berufsverbänden

3.2 Umfang der Nebentätigkeiten

Die Ausübung einer Nebentätigkeit ist zeitlich begrenzt. Die zeitliche Beanspruchung aller Nebentätigkeiten darf zusammen mit der Beschäftigung beim LVR die nach dem Arbeitsschutzgesetz zulässigen 48 Wochenstunden nicht überschreiten.

3.3 Verfahren

Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben die Beschäftigten vorher schriftlich mit Vordruck Nr.: 120991 anzuzeigen. Die Nebentätigkeit wird untersagt oder mit Auflagen versehen, wenn sie geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten, beispielsweise durch zu große zeitliche Beanspruchung, oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.

Das berechnigte Interesse des Arbeitgebers ist besonders dann gegeben, wenn die/der Beschäftigte mit seiner Nebentätigkeit in Konkurrenz zum LVR tritt.

Im Interesse einer reibungslosen Bearbeitung ist die Anzeige rechtzeitig, d.h. einen Monat vor dem ersten beabsichtigten Ausübungstermin, der zuständigen Stelle zuzuleiten.

In dem Vordruck zur Anzeige einer Nebentätigkeit sind folgende Angaben zu machen:

- Art und Dauer der Nebentätigkeit,
- Anzahl der Wochenstunden,
- Auftraggeber und
- Höhe der zu erwartenden Vergütung.

Beizufügen sind Nachweise über die Nebentätigkeit, sofern sie vorhanden sind. Leerformeln wie „zurzeit nicht bekannt“ reichen nicht aus. Sind konkrete Nachweise zum Zeitpunkt des Antrages noch nicht möglich, müssen ungefähre Angaben gemacht werden. Spätere Änderungen sind unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Bestehende vertragliche Bindungen o. ä. in Bezug auf die beabsichtigte Nebentätigkeit sind in Kopie beizufügen.

3.4 Nebeneinnahmen

Beschäftigte müssen die Höhe ihrer Nebeneinnahmen gegenüber der zuständigen Stelle aufgrund fehlender Abführungspflichten grundsätzlich nicht melden.

Werden Einrichtung, Personal und/oder Material des LVR in Anspruch genommen, gelten abweichend hiervon die Regelungen unter Ziff. 1.4.

3.5 Nebentätigkeit in Verbindung mit einer Teilzeitbeschäftigung/Freistellung

Beschäftigte haben die Ausübung einer Nebentätigkeit grundsätzlich auch dann anzuzeigen, wenn die zeitliche Beanspruchung durch die Teilzeitbeschäftigung zusammen mit der zeitlichen Beanspruchung durch die Nebentätigkeit die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten nicht überschreitet.

Auch in den Fällen, in denen eine geringere als die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vertraglich vereinbart ist, darf die zeitliche Beanspruchung aller Nebentätigkeiten zusammen mit der Beschäftigung beim LVR die nach dem Arbeitsschutzgesetz zulässigen 48 Wochenstunden nicht überschreiten.

Während eines Sonderurlaubs dürfen nur Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die (auch vom zeitlichen Umfang her) dem Sinn und Zweck des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Nebentätigkeiten im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung können berechnete Interessen des Arbeitgebers beeinträchtigen und daher ggf. untersagt werden.

Während einer Altersteilzeit ist die Ausübung einer Nebentätigkeit für den Tarifbereich grundsätzlich möglich. Allerdings sind unterschiedliche gesetzli-

che Besonderheiten zu beachten, so dass in diesen Fällen individuell eine Auskunft von der für die Bewilligung der Altersteilzeit zuständigen Stelle einzuholen ist.

4 Lehr-/Unterrichtsveranstaltungen im Rahmen der Aus-/Fortbildung

4.1 Allgemeines

Die im Einzelfall zu erteilende Beauftragung bezüglich der Nebentätigkeit im Rahmen der verwaltungsinternen Aus-/Fortbildung erfolgt durch die für Aus-/Fortbildung zuständige Stelle auf dem Dienstweg über die jeweilige Geschäfts-/Betriebsleitung. In die Beauftragung ist der Hinweis aufzunehmen, dass die/der Vorgesetzte vor jeder Unterrichtserteilung entsprechend in Kenntnis zu setzen ist.

Die beauftragende Stelle schickt eine Durchschrift der Beauftragung an die nach Ziff. 1.2 zuständige Stelle. Diese erteilt die ggf. erforderliche Genehmigung oder bestätigt bei erstmaliger Beauftragung die Kenntnisnahme der Nebentätigkeit. Erfolgt eine Genehmigung oder Kenntnisnahme nicht rechtzeitig vor dem ersten Ausübungstermin, gilt sie als erteilt.

In der Beauftragung ist u. a. zu regeln:

- der zeitliche Umfang,
- die Höhe der Vergütung,
- ggf. die Genehmigung von Dienstreisen und Zahlung von Reisekosten.

Der Anspruch auf Vergütung ist innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Tage der Dienstleistung, bei der beauftragenden Stelle geltend zu machen.

Die praktische Anleitung am Arbeitsplatz im Rahmen der Berufsausbildung und der Einführung in den Berufsalltag ist von den mit der Aufgabe betrauten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern im Rahmen des Hauptamtes/der Hauptbeschäftigung wahrzunehmen.

4.2 Vergütung

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des LVR erhalten für eine Nebentätigkeit im Rahmen von verwaltungsinternen Aus-/Fortbildungsmaßnahmen eine Vergütung. Eine Vergütung wird nicht gewährt, wenn die Leistung zum Hauptamt/ zur Hauptbeschäftigung gehört.

4.2.1 Veranstaltungen innerhalb der Arbeitszeit (ohne LVR-InfoKom)

Die Vergütungssätze für je 45 Minuten Lehrtätigkeit/Unterricht an eigenen Einrichtungen richten sich nach den Richtlinien über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung. Dies sind zurzeit:

Art der Vergütung	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers mit Stand vom 19.01.2019		
	Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt
1. Ausbildung/ Lehrtätigkeit/ Unterricht	EUR 15,00	EUR 23,00	EUR 32,00
2. Fortbildung/ Lehrtätigkeit/ Unterricht	EUR 24,00	EUR 24,00	EUR 32,00

Sie gelten für die Beschäftigten entsprechend.

Mit der Vergütung ist auch die Zeit abgegolten, die für die Vor-/Nachbereitung von verwaltungsinterner Aus-/Fortbildung aufgewendet wird. Die Vor-/Nachbereitungszeit ist außerhalb der Dienstzeit zu erbringen.

Diese Vergütungssätze gelten gleichermaßen für die Mitwirkung in den Prüfungskommissionen an den Krankenpflegeschulen der LVR-Kliniken und vergleichbaren Einrichtungen.

4.2.2 Veranstaltungen außerhalb der Arbeitszeit (ohne LVR-InfoKom)

Eine Nebentätigkeit im Rahmen der verwaltungsexternen Aus-/Fortbildung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung (Beamtinnen/Beamte) durch die bzw. einer Anzeige (Beschäftigte) bei der nach Ziff. 1.2 zuständigen Stelle.

Der LVR hat ein gesteigertes Interesse daran, dass die eigenen Mitarbeitenden an der fachlichen Ausbildung der Nachwuchskräfte beteiligt sind und ausreichend qualifizierte Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Sämtliche Lehrtätigkeiten am Rheinische Studieninstitut sowie der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung werden daher auf Vorschlag des LVR ausgeübt (§ 52 Abs. 1 LBGNRW).

Bis zu einem Fünftel der individuellen Arbeitszeit des Zeitraumes der Ausübung von Lehrtätigkeiten für das Rheinische Studieninstitut sowie die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung einschließlich des Hin-/Rückweges zum Ort der Veranstaltung darf innerhalb der Arbeitszeit erfolgen. Die Vor-/Nachbereitungszeit ist außerhalb der Dienstzeit zu erbringen. Für den darüberhinausgehenden Zeitraum wird bei fester und für den Zeitraum der Kernzeit bei gleitender Arbeitszeit (GLAZ) Dienstbefreiung mit Nacharbeit erteilt. Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer an der flexiblen Arbeitszeit (FLAZ) haben die entsprechenden Buchungen vorzunehmen.

Für die Hin-/Rückfahrt zum Rheinischen Studieninstitut sowie zur Fachhochschule für öffentliche Verwaltung ist die Nutzung eines Dienst-PKW gestattet. Die reisekostenrechtlichen Bestimmungen gelten entsprechend.

4.2.3 Veranstaltungen durch LVR-InfoKom

Der Vergütungssatz beträgt für ein Tagesseminar (7 Stunden) 175,- Euro und für ein Halbtagsseminar (3,5 Stunden) 87,50 Euro. Diese Vergütungssätze gelten gleichermaßen, wenn nebenamtlich Seminarkonzeptionen erstellt werden.

Für den Zeitraum der Ausübung der Lehrtätigkeit einschließlich des Hin-/Rückweges zum Ort der Veranstaltung sowie Vor-/Nacharbeiten (z. B. Korrekturarbeiten etc.) wird bei fester und für den Zeitraum der Kernzeit bei gleitender Arbeitszeit (GLAZ) Dienstbefreiung mit Nacharbeit erteilt. Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer an der flexiblen Arbeitszeit (FLAZ) haben die entsprechenden Buchungen vorzunehmen.

Die Vergütung wird den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern nach Vorlage des Honorarabrechnungsformulars direkt von LVR-InfoKom angewiesen.

4.3 Versteuerung

Einnahmen aus Nebentätigkeiten aus den Bereichen Übungsleitung, Ausbildung, Erziehung, Betreuung oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) sind nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz der jeweils gültigen Fassung in der Regel bis zu einer bestimmten Höhe jährlich steuerfrei. Dies sind zurzeit 2.400,- Euro. Darüberhinausgehende Nebeneinnahmen – auch von anderen Arbeit-/Auftraggebern – unterliegen grundsätzlich der Steuer- und Sozialversicherungspflicht. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist die/der Beauftragte selbst verantwortlich.

5 Spezielle Regelungen für den Bereich der LVR-Kliniken

Die vorstehenden Ziffern gelten in den LVR-Kliniken mit den nachstehend aufgeführten Ergänzungen bzw. Abweichungen.

Sämtliche Nebentätigkeiten können grundsätzlich nur genehmigt werden, soweit sie dem Klinikinteresse nicht zuwiderlaufen und durch ihre Ausübung keinerlei Konkurrenzsituation zum LVR entsteht. Hier sind insbesondere die unter Ziff. 3.3 genannten Versagungsgründe zu berücksichtigen.

Von einer Konkurrenzsituation ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn die Tätigkeit in einer Einrichtung aufgenommen wird, die vergleichbare Behandlungsangebote wie die LVR-Kliniken bereithält und deren Einzugsgebiet sich mit dem Einzugsgebiet der LVR-Kliniken überschneidet. Zu dem Einzugsgebiet gehört das jeweilige Pflichtversorgungsgebiet sowie die Gemeinden, aus denen eine größere Anzahl an Patientinnen und Patienten stammen.

5.1 Abteilungsärztinnen/Abteilungsärzte in der Krankenversorgung

Sofern es nicht schon zu den vertraglich vereinbarten Dienstpflichten zählt, können den Abteilungsärztinnen/Abteilungsärzten in den LVR-Kliniken als Nebentätigkeiten in der Krankenversorgung mit eigenem Liquidationsrecht genehmigt werden:

- die stationäre (voll-, teil-, vor- und nachstationäre) Behandlung solcher Patientinnen/Patienten, die gesondert berechenbare ärztliche Leistungen durch die Abteilungsärztin/den Abteilungsarzt ausdrücklich schriftlich wünschen

- die ambulante Beratung und Behandlung von Patientinnen/Patienten in den LVR-Kliniken außerhalb der kassenärztlichen Versorgung
- die ambulante Beratung und Behandlung von Kassenpatientinnen/Kassenpatienten aufgrund eines bestehenden Ermächtungsvertrages, soweit und solange Institutsverträge mit der Kassenärztlichen Vereinigung nicht bestehen
- die gelegentliche Konsiliartätigkeit außerhalb der LVR-Kliniken und
- Gutachtertätigkeiten

Für die beamteten Abteilungsärztinnen/Abteilungsärzte wird die Genehmigung zur Ausübung der vorgenannten Nebentätigkeiten mit Beginn des Dienstverhältnisses auf Antrag mittels Vordruck Nr.: 120991 entsprechend den jeweils hierfür gültigen Gesetzen und Verordnungen geregelt und erteilt. Für die nicht beamteten Abteilungsärztinnen/Abteilungsärzte wird die Nebentätigkeitsgenehmigung mit dem Arbeitsvertrag ausgesprochen und geregelt.

Darüberhinausgehende Nebentätigkeiten bedürfen der vorherigen Antragstellung und Genehmigung (Beamtinnen/Beamte) durch die bzw. der Anzeige (Beschäftigte) bei den jeweils zuständigen Stellen.

5.2 Betreiben von Praxen

Das Betreiben einer Privatpraxis sowie eines Labors, eines Institutes oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der LVR-Kliniken ist für alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter nicht zulässig (§ 8 Abs. 4 Satz 2 NtV).

Der Betrieb einer selbstständigen Praxis ist ausnahmsweise zulässig, soweit dies dem Klinikinteresse entspricht.

Abteilungsärztinnen/Abteilungsärzte sind von dieser Ausnahme ausgenommen. Sie dürfen keine Praxis neben ihrer Tätigkeit als Abteilungsärztin/Abteilungsarzt betreiben.

5.3 Erstellung ärztlicher oder psychologischer Gutachten, Abgabe gutachterlicher Stellungnahmen/ärztlicher Zeugnisse

5.3.1 Genehmigungserfordernis/Anzeigepflicht

Die Erstellung von Gutachten sowie die Abgabe gutachterlicher Stellungnahmen, die von einem Dritten angefordert oder vergütet werden, ist grundsätzlich nicht dem Hauptamt bzw. der Hauptbeschäftigung der Ärztinnen/

Ärzte bzw. Diplompsychologinnen/Diplompsychologen, sondern dem Nebentätigkeitsbereich zuzuordnen.

Abzugrenzen von der Gutachtenerstellung und der gutachterlichen Stellungnahme (als Nebentätigkeit) ist die Erledigung von Aufträgen an die LVR-Kliniken zur Abgabe gutachterlicher Stellungnahmen/ärztlicher Zeugnisse im Rahmen gerichtlicher Verfahren und Anhörungstermine. Die Abgabe dieser gutachterlichen Stellungnahmen/ärztlichen Zeugnisse zählt zu den Aufgaben der LVR-Kliniken im Sinne des § 3 Betriebsatzung für die LVR-Kliniken und ist daher dem Hauptamt der beamteten bzw. der Hauptbeschäftigung der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer zuzurechnen. Es ist unerheblich, ob solche Stellungnahmen in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen.

Vergütungen hierfür oder Entschädigungen nach § 1 Abs. 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes werden nicht gewährt bzw. dürfen durch die betroffenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter nicht berechnet werden.

Als Bestandteil der Gutachtertätigkeit gelten auch die Untersuchung, einschließlich des schriftlichen Ergebnisses der Untersuchung sowie die Beratung, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Gutachtertätigkeit erforderlich ist.

Die Ausübung der ärztlichen oder psychologischen Gutachtertätigkeit bedarf der vorherigen Genehmigung und setzt eine Antragstellung bzw. eine Anzeige voraus, sofern diese nicht bereits durch einen Bescheid bzw. arbeitsvertraglich geregelt ist.

5.3.2 Gutachtertätigkeit im Rahmen der fachärztlichen Weiterbildung

Für die Erstellung von Gutachten während der Facharztweiterbildung zur Erlangung der Facharztanerkennung ist eine Nebentätigkeitsanzeige notwendig.

5.3.3 Zeitliche Begrenzung

Der zeitliche Umfang der Gutachtertätigkeit entspricht grundsätzlich den Regelungen unter Ziff. 2.2 und 3.2. Bei der Gutachtertätigkeit für Gerichte, Staatsanwaltschaften und Behörden kann es insbesondere wegen der Bedeutung und Schwierigkeit der Begutachtung im Einzelfall sowie der Vielzahl der behördlichen Gutachtaufträge dazu kommen, dass die vorgegebene Zeitgrenze nicht einzuhalten ist. Die gegenüber Gerichten, Staatsanwaltschaften und Behörden unter Berücksichtigung der Straf-/Zivilprozess-

ordnung sowie des Verwaltungsverfahrensgesetzes bestehende Rechtspflicht zur Gutachtenerstellung entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der vorgegebenen Zeitgrenze. Ggf. ist die Ausübung anderer Nebentätigkeiten entsprechend einzuschränken oder im Einzelfall mit schriftlicher Begründung eine vorübergehende Überschreitung der Zeitgrenze zu beantragen.

5.3.4 Verbot der Nebentätigkeitsausübung während der Arbeitszeit

Die Gutachtertätigkeit unterliegt dem Ausübungsverbot während der Arbeitszeit (Ziff. 1.3). Vielfach ist jedoch die Gutachtertätigkeit mit der Wahrnehmung von Terminen verbunden, die in die regelmäßige Arbeitszeit fallen und längere Abwesenheiten von den LVR-Kliniken bedingen. In diesen Fällen ist die Ausübung der Nebentätigkeit während der Arbeitszeit gesondert zu beantragen. Die ausfallende Arbeitszeit und die Nacharbeit sind zu dokumentieren.

5.4 Ambulanter Krankenpflagedienst

Die Ausübung einer Nebentätigkeit im Rahmen eines ambulanten Krankenpflagedienstes ist zulässig, wenn diese Tätigkeit in Form der Mitarbeit oder Aushilfstätigkeit bei einer privaten Krankenpflegeeinrichtung unter Berücksichtigung der Vorrangigkeit dienstlicher Belange vorgenommen wird. Die Genehmigung ist stets zu versagen, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können (§ 6 Abs. 2 LBG). Die dienstlichen Interessen können insbesondere beeinträchtigt sein, wenn durch die Nebentätigkeit eine Konkurrenzsituation zum Dienstherrn/Arbeitgeber entsteht.

Demgegenüber ist das Betreiben eines privaten Krankenpflagedienstes als Nebentätigkeit nicht genehmigungsfähig. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Pflegediensttätigkeit im Rahmen der Eigenständigkeit einen Pflegeeinsatz erfordert, der den dienstlichen Belangen entgegensteht.

5.5 Schreibdienst der LVR-Kliniken

Die Ausübung von Schreibebeiten, z. B. Gutachtenerstellung für Ärztinnen/Ärzte im Rahmen einer Nebentätigkeit, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung (Beamtinnen/Beamte) bzw. Anzeige (Beschäftigte). Die Ausübung einer solchen Nebentätigkeit ist nur außerhalb der Dienstzeit zulässig.

Die Ärztin/der Arzt stellt z. B. bei der Gutachtenerstellung die Schreibgebühren dem Auftraggeber (z. B. Gerichte, Versicherungen etc.) in Rechnung. Die Auszahlung der Schreibgebühren an die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erfolgt durch den Entgeltservice der RVK. Durch diese Verfahrensweise ist die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Einnahmen aus Nebentätigkeiten gewährleistet

5.6 Nutzungsentgelte

Mit der Genehmigung zur Ausübung der stationären Beratungen und Behandlungen, der sonstigen ärztlichen Nebentätigkeit in der Krankenversorgung sowie der Erstellung ärztlicher oder psychologischer Gutachten wird auch die Genehmigung zur Nutzung von Einrichtung, Material und/oder Personal der LVR-Kliniken und des hierfür zu entrichtenden Nutzungsentgeltes erteilt bzw. vertraglich geregelt.

Das zu entrichtende Nutzungsentgelt richtet sich nach den folgenden Bestimmungen, sofern die jeweils geltende NtV ggf. in Verbindung mit den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen keine abweichenden Regelungen trifft. Das Nutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Kostenerstattung und ggf. dem Vorteilsausgleich.

Für die Festsetzung der Kostenerstattung sind – unabhängig vom Zahlungseingang – die in Rechnung gestellten Gebühren nach der GOÄ Bemessungsgrundlage.

Der Vorteilsausgleich wird pauschaliert. Für die Festsetzung des Vorteilsausgleiches ist die bezogene Vergütung für stationäre Behandlungen (Bruttohonorareinnahmen = Summe der tatsächlichen Zahlungseingänge) die Bemessungsgrundlage.

5.6.1 Ärztliche Nebentätigkeiten

Für die Kostenerstattung bei der Erbringung der unter Ziff. 5.1 festgelegten ärztlichen Leistungen, die die Abteilungsärztin/der Abteilungsarzt selbst abrechnen kann und für die sie/er Personal, Einrichtungen und/oder Material der LVR-Kliniken in Anspruch nimmt, gelten folgende Sätze:

- für die in den Abschnitten A, E, M und O des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) genannten Leistungen 40 v. H. und
- für die in den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses der GOÄ genannten Leistungen 20 v. H.

der nach den Bestimmungen der GOÄ in Rechnung gestellten Gebühren.

Sollte für die Abrechnung der erbrachten Leistungen die GOÄ nicht angewend-

bar sein, tritt an die Stelle der Gebührensätze der GOÄ das tatsächlich vereinbarte Honorar. Der Kostenerstattungssatz beträgt in diesem Fall 20 v. H. des vereinbarten Honorars.

Als Vorteilsausgleich ist ein Pauschalbetrag in Höhe von 20 v. H. der bezogenen Vergütung (Bruttohonorareinnahmen) abzuführen.

Bei den verbeamteten Abteilungsärztinnen/Abteilungsärzten ist eine Erhöhung des Pauschalbetrages, wenn er von der NtV (d.h. zurzeit 20 v. H.) abweicht, schriftlich festzulegen. Für die nicht verbeamteten Abteilungsärztinnen/Abteilungsärzte kann der Pauschalbetrag jederzeit durch Beschluss des Landschaftsausschusses angehoben werden. Sachkosten sind nicht zu entrichten.

5.6.2 Erstellung ärztlicher oder psychologischer Gutachten

Das zu entrichtende Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material entspricht den folgenden Pauschalsätzen:

- 10 v. H. für die Inanspruchnahme von Personal
- 5 v. H. für die Inanspruchnahme von Einrichtungen
- 5 v. H. für die Inanspruchnahme von Material

Für die nicht verbeamteten Abteilungsärztinnen/Abteilungsärzte gelten nach Beschlussfassung des Landschaftsausschusses 10/22 vom 03. November 1995 und neuvertraglich geregelt als Nutzungsentgelt die Sätze analog der Kostenerstattung bei den stationären Behandlungen. Sollte jedoch für die Abrechnung der erbrachten Leistungen die GOÄ nicht anwendbar sein, tritt an die Stelle der Gebührensätze nach der GOÄ das tatsächlich vereinbarte Honorar. Der Kostenerstattungssatz beträgt in diesem Fall 20 v. H. des vereinbarten Honorars. Falls sich aufgrund einer betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung andere Erstattungsbeträge ergeben, treten diese an die Stelle der vertraglich vereinbarten Sätze.

5.6.3 Festsetzung des Nutzungsentgeltes

Die Ärztinnen/Ärzte in den LVR-Kliniken, die Nebentätigkeiten gegen Vergütung ausüben und dabei Einrichtungen, Personal und/oder Material des LVR in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben bei Ende der Inanspruchnahme bzw. bei fortlaufender Inanspruchnahme wenigstens halbjährlich jeweils zum 01.09. (01.01.-30.06.) und 01.03. (01.07.-31.12.) für die Festsetzung des Nutzungsentgeltes zur Verfügung zu stellen, ein Rechnungsausgangsbuch mittels Vordruck Nr.: 121503 zu führen oder Unterlagen einer Verrechnungsstelle bereitzuhalten, die mindestens die Angaben des Rechnungsausgangsbuches enthalten.

Das Rechnungsausgangsbuch bzw. eine vergleichbare Dokumentation einer Verrechnungsstelle, ist zusammen mit der Aufstellung über Nebeneinnahmen mittels Vordruck Nr.: 121513 der zuständigen Stelle vorzulegen. Auf Verlangen können entsprechende Unterlagen, insbesondere Aufzeichnungen, Bankbelege und sonstige Nachweise angefordert werden. Abgesehen von den Einnahmen aus stationärer Beratung und Behandlung ist bei der Aufstellung über Nebeneinnahmen auch die Angabe des zeitlichen Umfangs der ausgeübten Nebentätigkeit zwingend erforderlich.

Die Angaben der Aufstellung über Nebeneinnahmen sind durch die Verwaltungsleitungen der LVR-Kliniken zur Kenntnis zu nehmen.

Das Nutzungsentgelt ist unverzüglich nach Vorlage der Nachweise durch einen Festsetzungsbescheid festzusetzen und innerhalb eines Monats nach Festsetzung fällig. Da keine gesetzliche Regelung über Mindestbeträge besteht, ist der Bescheid unabhängig von der Höhe der Nebeneinnahmen zu erteilen.

Übersteigt das Nutzungsentgelt den Betrag von 2.500,- Euro wird gemäß § 19 NtV mit dem vorgenannten Bescheid eine vierteljährliche Abschlagszahlung in Höhe von 50 v. H. des zuletzt festgesetzten halbjährlichen Nutzungsentgeltes festgesetzt. Diese Abschlagszahlungen sind zum Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres zum 31.03./30.06./30.09. und 31.12. fällig und an die jeweiligen LVR-Kliniken zu überweisen.

Wird das Nutzungsentgelt oder die Abschlagszahlung nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, ist von den rückständigen Beträgen ab Fälligkeit ein jährlicher Zuschlag in Höhe von 2 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu Gunsten der LVR-Kliniken zu entrichten. Für die Berechnung des Zuschlages wird der rückständige Betrag auf volle 50 Euro gerundet.

Die Einlegung von Rechtsbehelfen hat darauf keinen Einfluss.

Die Nutzungsentgelte sind ebenfalls an die LVR-Kliniken zu entrichten. Die Überprüfung der Zahlungseingänge obliegt den LVR-Kliniken.

Werden die im Bescheid festgesetzten Nutzungsentgelte oder Abschläge nicht zeitgerecht geleistet, sind die für die Bearbeitung der Nebentätigkeiten zuständigen Stellen umgehend zu informieren.

5.7 Nachgeordnete Ärztinnen/Ärzte

Im Gegensatz zu den Abteilungsärztinnen/Abteilungsärzten bestehen bei den nachgeordneten Ärztinnen/Ärzten keine arbeitsvertraglichen Regelungen bzw. Genehmigungen zur Nebentätigkeitsausübung. Beabsichtigen nachgeordnete

Ärztinnen/Ärzte - unabhängig vom Status - die Ausübung einer Nebentätigkeit, ist diese schriftlich mittels Vordruck Nr.: 120991 zu beantragen bzw. anzuzeigen.

Erfolgt eine private Vereinbarung zwischen nachgeordneten Ärztinnen/Ärzten und den Abteilungsärztinnen/Abteilungsärzten bezüglich der Mitarbeit bei den ärztlichen Nebentätigkeiten der Abteilungsärztinnen/Abteilungsärzten, bedarf diese der vorherigen Genehmigung (Beamtinnen/Beamte) bzw. Anzeige (Beschäftigte). Die Ausübung der Nebentätigkeit ist zusätzlich nur außerhalb der Arbeitszeit zulässig.

Die Ausübung einer Nebentätigkeit in Form von Mitarbeit in Praxen niedergelassener Ärztinnen/Ärzte, Urlaubsvertretungen oder Bereitschaftsdiensten etc. kann wegen einer möglichen Konkurrenz zu den LVR-Kliniken im Einzelfall untersagt werden. Sie ist zu untersagen, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können.

Ärztliche Beratungen über das Internet sind nicht zulässig. Diese Beratungstätigkeit ist vergleichbar mit einer telefonischen ärztlichen Beratung, die zum Leistungsspektrum der LVR-Kliniken, zumindest der Ambulanzen, gehört.

5.8 Finanzielle Beteiligung nachgeordneter Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

Im Rahmen einer Nebentätigkeitserlaubnis für die Ausübung der stationären Beratungen und Behandlungen, der sonstigen ärztlichen Nebentätigkeit in der Krankenversorgung sowie der Erstellung ärztlicher oder psychologischer Gutachten besteht die Pflicht, die nachgeordneten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Abteilung an den Einnahmen aus den gesondert berechneten Leistungen zu beteiligen.

Die Beteiligung beläuft sich nach Abzug eines jährlichen Freibetrages in Höhe von 50.000,- Euro auf jeweils 20 v. H des Anteils an den Bruttoliquidationseinnahmen (stationär) bzw. der jeweiligen erzielten Honorareinnahmen (ambulant und Gutachtenerstellung).

Honorareinnahmen sind die Summe der tatsächlichen Zahlungseingänge bei den Abteilungsärztinnen/Abteilungsärzten oder bei Dritten abzüglich der zu entrichtenden Beträge für das nach Ziff. 5.6 festgesetzte Nutzungsentgelt und Leistungen an Dritte, wie z.B. die Kosten einer Privatärztlichen Verrechnungsstelle.

Der dem nachgeordneten ärztlichen Personal gewährte Anteil sowie alle sonstigen Zuwendungen der abteilungsärztlichen Liquidation an nachgeordnete Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter – auch auf freiwilliger Basis – sind einkommenssteuer- und ggf. sozialversicherungspflichtig.

Die aus dieser Nebentätigkeit erzielten Einnahmen werden wegen der Steuer- und ggf. Sozialversicherungspflicht auf Veranlassung der LVR-Kliniken durch den Entgeltservice der RVK ausgezahlt.

5.9 Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Einnahmen aus Nebentätigkeiten (Vergütung von Gutachten)

Da das Finanzamt und die Deutsche Rentenversicherung Bund die Auffassung vertreten, dass die LVR-Kliniken im Rahmen der Gutachtenerstellung nach außen als Arbeitgeber in Erscheinung treten, tragen diese auch in erster Linie die Verantwortung für eine ordnungsgemäße steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Einnahmen aus diesen Nebentätigkeiten. Dies trifft in allen Fällen zu, in denen der Gutachtenauftrag unmittelbar an die LVR-Kliniken ergeht und von den Abteilungsärztinnen/Abteilungsärzten delegiert wird. Zu diesem Zweck wurden Lohnarten für die Gutachtenvergütung Ärzte (Lohnart 2988) sowie die Vergütung von Schreibgebühren inklusive der steuerfreien Porto- und Kopierkosten (Lohnart 2989) eingerichtet. Durch die Zahlung der Einnahmen über diese Lohnarten wird erreicht, dass diese steuer- und sozialversicherungsrechtlich korrekt behandelt werden und die darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nicht zu Lasten der LVR-Kliniken gehen.

Voraussetzung für dieses Verfahren ist die innerbetriebliche Sicherstellung der Gutachtenerfassung und der Einnahmen aus den Gutachten und Schreibgebühren durch die LVR-Kliniken zur Weiterleitung an die betroffenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

6 Schlussverfügung

Die Allgemeine Rundverfügung Nr. 172 des Dezernates „Personal und Organisation“ – 6. Fassung – tritt ab sofort in Kraft. Zugleich wird aufgehoben:

- die Allgemeine Rundverfügung Nr. 172 des Dezernates Personal und Organisation - 5. Fassung – vom 12.08.2008 – Az.: 12.30-041-05
- die Einzelverfügung – Aktualisierung der Dozentensätze LVR Infokom – Fortbildungen – vom 25.10.2011 – Az.: 12.30-041-05

Die Allgemeine Rundverfügung Nr. 172 des Dezernates „Personal und Organisation“ – 6. Fassung – ist allen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern jährlich im Oktober gegen Unterschriftsleistung (Kenntnisnahme durch Paraphe ist nicht ausreichend) zur Kenntnis zu geben. Die Unterschriftenbelege sind zu den Akten zu nehmen.

Über den Vollzug ist die zuständige Stelle des Fachbereiches 12 jeweils bis zum 01.12. jeden Jahres zu informieren. Die Vollzugsmeldung hat durch die elektronische Übersendung einer Kopie der Unterschriftenbelege zu erfolgen.

Köln, 15.03.2019

Aktenzeichen: 12.30-041-22-10

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes
Rheinland

L U B E K